

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses und des Lageberichts
für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar 2021 bis zum
31. Dezember 2021
der
Bischöfliches Seminar St. Willibald Eichstätt
KdöR
Eichstätt

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A. PRÜFUNGSauftrag	1
B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	2
C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	5
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	5
II. Feststellungen zur Rechnungslegung	6
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	6
2. Jahresabschluss	7
3. Lagebericht	7
D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG	8
E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	9
F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	12
I. Rechnungslegungsnormen	12
II. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	12
G. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS	14

ANLAGEN

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021
bis zum 31. Dezember 2021

Bilanz

Gewinn- und Verlustrechnung

Anhang

Anlage I

Seite 1

Seite 2

Seite 3 - 11

Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021
bis zum 31. Dezember 2021

Anlage II

Seite 1 - 8

Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
und Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Anlage III

Seite 1 - 4

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben aufgrund kaufmännischer Rundung Differenzen auftreten können.

Verweise auf Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie auf andere Gesetze beziehen sich, soweit nicht anders gekennzeichnet, auf die für das geprüfte Geschäftsjahr geltende Fassung.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Kurzbezeichnung

vollständige Bezeichnung

AAB

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Art.

Artikel

BAB

Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

HGB

Handelsgesetzbuch

PS

Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.

A. PRÜFUNGSaufTRAG

Vom Regens

Bischöfliches Seminar St. Willibald Eichstätt KdöR, Eichstätt
(im Folgenden auch „Bischöfliches Seminar“ genannt)

wurden wir am 12. November 2021 zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 beauftragt, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 nach den §§ 317 ff. HGB zu prüfen.

Die Prüfung erfolgte auf freiwilliger Basis aufgrund interner Vorgaben der Diözese Eichstätt im Zusammenhang mit der Transparenzoffensive der katholischen Bistümer in Deutschland.

Dieser Bericht ist ausschließlich an die Bischöfliches Seminar St. Willibald Eichstätt KdöR gerichtet.

Bei dem Bischöfliches handelt es sich um keine Kapitalgesellschaft im Sinne der handelsrechtlichen Vorschriften. Das Bischöfliches stellt jedoch freiwillig einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften auf.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die Besonderen Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BAB) sowie die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (AAB) maßgebend, die diesem Bericht als Anlage III beigefügt sind.

B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der Bischöfliches Seminar St. Willibald Eichstätt KdöR, Eichstätt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 in den diesem Bericht als Anlage I (Jahresabschluss) und Anlage II (Lagebericht) beigefügten Fassungen den am 12. Juli 2022 in München unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Bischöfliches Seminar St. Willibald Eichstätt KdöR, Eichstätt

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss der Bischöfliches Seminar St. Willibald Eichstätt KdöR, Eichstätt, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Bischöfliches Seminar St. Willibald Eichstätt KdöR für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES VERWALTUNGSRATS FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür,

dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte

- Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
 - beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
 - ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
 - beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
 - beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
 - führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.
- Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Aus dem von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft aufgestellten Lagebericht heben wir folgende Angaben hervor, die unseres Erachtens für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft sowie der zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sind:

- Die Ausbildung von Priestern für die Menschen der Gegenwart ist Hauptaufgabe und Herzstück des Hauses, sein bleibender Auftrag für heute und für die Zukunft.
- Die nötigen Mittel zur Aufgabenerfüllung erhält die Körperschaft aus:
 - Erträgen des Vermögens
 - Dotationen des Freistaats Bayern nach Maßgabe von Art. 10 § 1 Satz 2 Buchstaben a und d Bay. Konkordat
 - Einnahmen, die ihr im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zufließen
 - Zuwendungen und sonstigen Zuschüssen
- Das Jahresergebnis des Jahres 2021 beträgt TEUR -353.
- Umsatzerlöse (TEUR 1.207) – im Wesentlichen aus dem Tagungsbetrieb sowie langfristiger Vermietung – und Zuschüsse (TEUR 1.705) bilden die wesentliche Betriebsleistung des Bischöflichen Seminar. Den größten Aufwandsposten stellen mit TEUR 1.701 bzw. 60,4 % der Betriebsleistung Personalaufwendungen dar. Die bezogenen Leistungen sind aufgrund der Inanspruchnahme von Baudienstleistungen des Bischöflichen Ordinariats angestiegen, die sonstigen Aufwendungen stiegen im Vergleich zum Vorjahr da keine Bestandsveränderungen bei den Festwerten des Anlagevermögens zu berücksichtigen waren.
- Die Bilanzsumme der Stiftung hat sich zum 31. Dezember 2021 um TEUR -987 auf TEUR 53.906 vermindert (Vj.: TEUR 54.893). Der Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme beträgt 74,8 % (Vj.: 74,5 %) und umfasst im Wesentlichen Grundstücke und Gebäude in Höhe von TEUR 15.311 (Vj.: TEUR 15.420) und Kunstgegenstände und Druck bzw. grafische Werke in Höhe von TEUR 24.207 (Vj.: TEUR 24.207). Das Umlaufvermögen besteht im Wesentlichen aus liquiden Mitteln in Höhe von TEUR 2.723 (Vj.: TEUR 3.917).
- Das Bischöfliche Priesterseminar verwaltet neben dem eigenen Vermögen auch noch zweckgebundene Mittel i. H. v. TEUR 10.352 (Sondervermögen), die im Wesentlichen der Förderung der geistlichen Berufe und der Ausbildung der Kleriker gewidmet sind. Die zweckgebundenen Mittel sind zu mehr als der Hälfte in einem Spezialfonds investiert, der sich zu mindestens 51 % aus Schuldverschreibungen zusammensetzt.
- Die Eigenkapitalquote beträgt im Berichtsjahr 78,6 % (Vj.: 77,9 %).

- Die liquiden Mittel belaufen sich auf TEUR 2.723 (Vj.: TEUR 3.917). Die kurzfristigen Verbindlichkeiten betragen TEUR 261 (Vj.: TEUR 204) und können jederzeit bedient werden. Das Bischöfliche Seminar war im Jahr 2021 zu jedem Zeitpunkt in der Lage, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.
- Die Chancen und Risiken für das Berichtsjahr 2022 hängen von der Auslastung des Bischöflichess ab. Durch die derzeit laufende Modernisierung der Zimmer und Tagungsräume wird eine mögliche Vollauslastung des Tagungsbetriebes angestrebt. Ziel ist es, durch die Vollauslastung einen kostendeckenden Tagungsbetrieb zu erhalten.
- Der Förderung der geistlichen Berufe und der Ausbildung der Kleriker stehen keine unmittelbaren Einnahmen gegenüber, sodass die Gesellschaft auch weiterhin auf den Versorgungszuschuss angewiesen ist.
- Für das Jahr 2022 ist mit gleichbleibenden Einnahmen zu rechnen. Da umfangreiche Instandhaltungsmaßnahmen anstehen ist mit einem negativen Jahresergebnis in Höhe von TEUR 350 zu rechnen. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Gesellschaft genügend finanzielle Mittel zur Verfügung hat, um – unter Beachtung der bestehenden Rücklagen – wieder einen ausgeglichenen Haushalt im Geschäftsjahr 2022 zu erwirtschaften.
- Im Hinblick auf die Sondervermögen ist, nach derzeitiger Lage am Aktien- und Wertpapiermarkt, mit einem Wertverlust der Wertpapierdepots und geringeren Erträgen zu rechnen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen stellt der Lagebericht die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

II. Feststellungen zur Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß abgebildet.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unserer Feststellung grundsätzlich dazu geeignet, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

2. Jahresabschluss

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 ist diesem Bericht als Anlage I beigelegt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

Das Bischöfliche Seminar hat aufgrund der Vorgabe in der Satzung in allen wesentlichen Belangen die für Kapitalgesellschaften vergleichbarer Größe entsprechenden Anforderungen an den Jahresabschluss erfüllt. Die für Kapitalgesellschaften geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

Der Jahresabschluss enthält wesentliche, in Abschnitt F.II. dargestellte Ausnutzungen von Ermessensspielräumen. Ihre Gesamtwirkung auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses kann mangels Bestimmbarkeit repräsentativer Vergleichswerte nicht eindeutig quantifiziert werden.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bischöfliches vermittelt.

3. Lagebericht

Der von uns geprüfte Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 ist diesem Bericht als Anlage II beigelegt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Bischöfliches. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG

Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren die Buchführung und der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellende Jahresabschluss – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Bischöfliches für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Zur Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsorgans für den Jahresabschluss und den Lagebericht verweisen wir auf unsere Berichterstattung im Bestätigungsvermerk, Abschnitt „VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES VERWALTUNGSRATS FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT“, der in Abschnitt B. wiedergegeben ist.

E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Bezüglich Art und Umfang der Auftragsdurchführung verweisen wir auf die allgemeine Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in unserer Berichterstattung im Bestätigungsvermerk in den Abschnitten „GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE“ und „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“. Der Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. wiedergegeben. Nachfolgend geben wir hierzu weitergehende Erläuterungen.

Risiko- und systemorientierter Prüfungsansatz

Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes, der auch internationalen Prüfungsstandards entspricht, ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Die hierzu notwendige Risikobeurteilung basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Bischöfliches. Darüber hinaus berücksichtigen wir bei dieser Einschätzung unser Verständnis vom Prozess der Aufstellung des Jahresabschlusses und von den Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die die gesetzlichen Vertreter als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

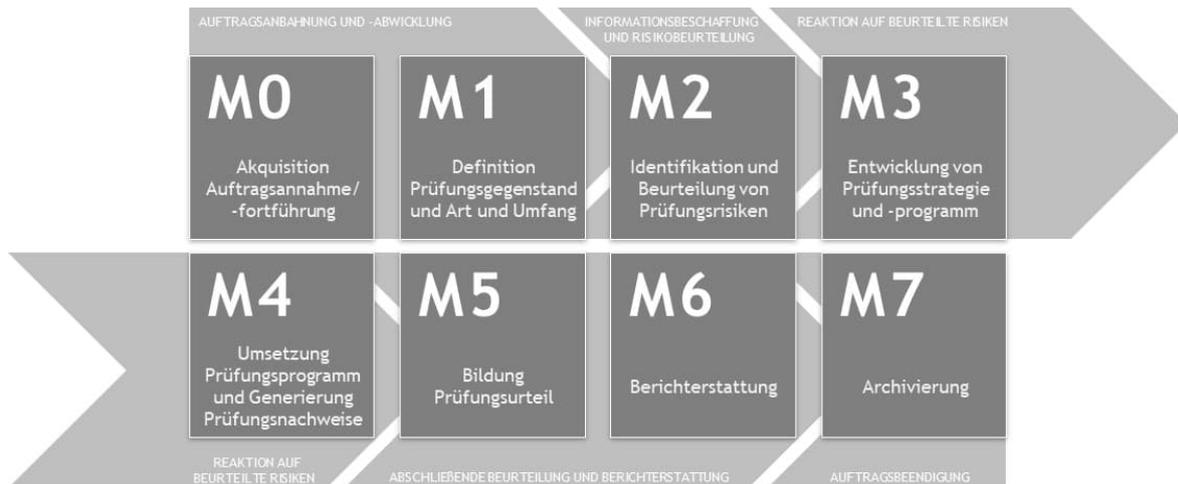
Bei unserer Beurteilung des Risikos wesentlicher falscher Angaben haben wir sowohl Risiken auf Abschlussebene als auch Risiken auf Aussageebene identifiziert und beurteilt. Darüber hinaus haben wir diese Risiken in Risikogruppen untergliedert, wobei wir bedeutsame Risiken, die einer besonderen Berücksichtigung bei der Prüfung bedürfen, und Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen allein zur Gewinnung ausreichender Sicherheit nicht ausreichen, hervorgehoben haben. Die bedeutsamen Risiken beinhalten aufgrund berufsständischer Vorgaben auch das Risiko der Außerkraftsetzung von Kontrollmaßnahmen durch das Management sowie die Umsatzrealisierung.

Auf der Grundlage unserer Risikobeurteilung haben wir die relevanten Prüffelder und Kriterien (Abschlussaussagen) sowie Prüfungsschwerpunkte festgelegt und das Prüfprogramm entwickelt. In unserem Prüfprogramm wurden Art und Umfang der jeweiligen Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Aufbautests, aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen (sonstige aussagebezogene Prüfungshandlungen) für die ausgewählten Prüffelder. Dabei wurden Wesentlichkeitsaspekte berücksichtigt.

Prüfungsprozess

Unseren Prüfungsprozess haben wir in Meilensteine unterteilt, die mit der Akquisition und Auftragsannahme beginnen und sich bis zur Auftragsbeendigung und Archivierung erstrecken. Wir verweisen insoweit auf die nachstehende grafische Darstellung der Meilensteine.



Die dargestellten Meilensteine berücksichtigen die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Dementsprechend haben wir zunächst eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Bischöfliches durchgeführt (Aufbauprüfung). Auf Basis der Erkenntnisse der Aufbauprüfung hinsichtlich Ausgestaltung und Implementierung der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen haben wir die für die Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben sowie für die Auswahl von Art, Umfang und zeitlicher Einteilung der für die einzelnen Prüfungsziele durchzuführenden Wirksamkeitsprüfungen – sofern relevant –, analytischen Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen definiert.

Alle Prüfungshandlungen erfolgten jeweils mit einer Auswahl von bewusst oder repräsentativ ausgewählten Elementen. Die Bestimmung der jeweiligen Auswahl erfolgte in Abhängigkeit von unseren Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

Als Schwerpunkte unserer Prüfung haben wir festgelegt:

- Bewertung der Finanzanlagen des Sondervermögens
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen für drohende Verluste aus Absatzgeschäften
- Periodenabgrenzung in der Umsatzrealisierung

Im Rahmen der Einzelfallprüfungen haben wir Bestätigungen bzw. Mitteilungen und Auskünfte Dritter eingeholt von:

- Kreditinstituten
- Rechtsanwälten
- Steuerberatern

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob der Lagebericht insgesamt den gesetzlichen Vorschriften entspricht sowie mit dem Jahresabschluss und mit den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Bischöfliches vermittelt. Dabei haben wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise haben wir hierbei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen beurteilt.

Wir haben die Prüfung in den Monaten März bis Juli 2022 bis zum 12. Juli 2022 durchgeführt.

Zum Abschluss der Prüfung haben wir von den gesetzlichen Vertretern eine schriftliche Erklärung eingeholt, in der diese mit Datum vom 12. Juli 2022 die Vollständigkeit der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise sowie von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht bestätigt haben. Die gesetzlichen Vertreter der Bischöfliches erteilten alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise.

F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Rechnungslegungsnormen

Der Jahresabschluss war nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen.

II. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfordert im Rahmen der gesetzlichen Wahlrechte eine Vielzahl von Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen seitens der gesetzlichen Vertreter des Bischöflichen Seminars.

Im Folgenden gehen wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten ein sowie darauf, welchen Einfluss die Ausnutzung von Ermessensspielräumen insgesamt auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage hat.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang (Anlage I) gemäß § 284 HGB beschrieben.

Im Einzelnen heben wir nachfolgend wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie ausgeübte Bilanzierungswahlrechte hervor:

- Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2018 wurden Grundstückswerte unter Anwendung des aktuellen Bodenrichtwerts ermittelt. Bestandsimmobilien wurden mittels des Ertragswertverfahrens bewertet. Zur Ermittlung der Ertragswerte wurden Gutachten von sachverständigen Dritten eingeholt. In diesen Gutachten sind Ermessensspielräume und Typisierungen enthalten. Diese ausgeübten Ermessensspielräume führen auch im Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 zum bis 31. Dezember 2020 zu einer Beeinflussung der Vermögenslage hinsichtlich der Höhe des Ausweises der Grundstücke und Gebäude. Darüber hinaus wird die Ertragslage durch die davon abhängigen Abschreibungen des Geschäftsjahres auf die Gebäudewerte beeinflusst. Auf Basis der allgemeinen Marktentwicklung sieht die Seminarleitung keine Anhaltspunkte für etwaige dauerhafte Wertminderungen zum Bilanzstichtag.
- Im Bereich der Kunstgegenstände wurden nach einem Clustersystem durch die Kunsthistorikerinnen Frau Dr. Grund und durch Frau Katharina Hupp die Zeitwertermittlung vorgenommen. Für die Kunstwerke mit einem angesetzten Wert über EUR 10.000 wurde jeweils ein Gutachten bei externen Kunstsachverständigen eingeholt. Für die Physikalische Sammlung wurde

ein Gutachten von einem Wissenschaftsgeschichtsprofessor eingeholt. Bei der Druckgraphischen Sammlung wurden die Bücher mit Durchschnittswerten angesetzt, die sich auf die Veröffentlichungen/Jahresberichte der Sammlung deutscher Drucke beziehen. Auch hier wurden – um eine größtmögliche Einheit zu wahren – die Werke über EUR 10.000 von unterschiedlichen Sachverständigen begutachtet. Bei der Naturwissenschaftlichen Sammlung wurde für die deponierten Fossilien bzw. die einzelnen Schubladen ein Pauschalwert von EUR 1 angesetzt, die Dauerausstellung wurde gesondert behandelt und jedes Stück wurde einzeln bewertet. Auch hier wurde für die Stücke über EUR 10.000 ein Gutachten eingeholt. Die einzelnen Gutachten sowie die Bewertungen der restlichen Sammlungsgüter wurden von der Kunsthistorikerin des Bischöflichess, Frau Katharina Hupp, zusammengeführt. Zum 31. Dezember 2019 hat die Kunsthistorikerin des Bischöflichess, Frau Katharina Hupp, bestätigt, dass anhand der bisherigen Kunstmarktentwicklung nichts auf eine Wert- bzw. dauerhafte Preisminderung der verschiedenen Kunstgegenstände hindeuten würde. Die Kunstgegenstände werden zudem in regelmäßigen Abständen hinsichtlich Beschädigungen und Veränderungen kontrolliert. In einem 3-Jahresturnus soll die Bewertung – insbesondere für die wertvolleren Einzelstücke – jeweils in detaillierterer Form überprüft werden. Auf Basis dieser sachverständigen Einschätzung sieht die Seminarleitung keine Anhaltspunkte für etwaige dauerhafte Wertminderungen zum Bilanzstichtag.

Die gesetzlichen Vertreter des Bischöflichess haben die im Folgenden dargestellten Annahmen über wertbestimmende Komponenten getroffen, die unseres Erachtens wesentliche Auswirkungen auf die Darstellung des Jahresabschlusses haben:

- Zugänge aus Erbschaften werden entsprechend einer Richtlinie der Diözese Eichstätt aus Gründen der Transparenz zu Zeitwerten bilanziert.

G. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 der Bischöfliches Seminar St. Willibald Eichstätt KdÖR, Eichstätt, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, (IDW PS 450 n. F.) erstattet.

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. dieses Prüfungsberichts wiedergegeben.

München, 12. Juli 2022

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Salzberger
Wirtschaftsprüfer

Scholz-Vollrath
Wirtschaftsprüferin

ANLAGEN

Bilanz des Bischöflichen Seminars St. Willibald, Eichstätt K.d.ö.R.

AKTIVA	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR	PASSIVA	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	4.968,00	4.851,00	I. Kapital	38.460.000,00	38.460.000,00
II. Sachanlagen			II. Zweckgebundene Rücklage	68.860,38	45.400,00
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	15.310.521,00	15.419.608,00	III. Freie Rücklage	3.861.104,64	4.237.683,92
2. technische Anlagen und Maschinen	300.861,00	0,00		42.389.965,02	42.743.083,92
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	461.721,35	471.007,77	B. RÜCKSTELLUNGEN		
4. Kunstgegenstände	24.206.837,00	24.206.837,00	sonstige Rückstellungen	603.708,17	1.358.513,67
5. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	10.404,63	0,00	C. VERBINDLICHKEITEN		
	40.290.344,98	40.097.452,77	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	238.615,01	190.378,70
III. Finanzanlagen			2. sonstige Verbindlichkeiten	322.104,08	313.421,40
Sonstige Ausleihungen	32.138,00	32.138,00	• davon aus Steuern: EUR 823,28 (Vj. EUR 199,45)		
	40.327.450,98	40.134.441,77		560.719,09	503.800,10
B. UMLAUFVERMÖGEN			C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	305,00	0,00
I. Vorräte			D. SONDERVERMÖGEN		
fertige Erzeugnisse	25.793,74	28.296,39		10.351.498,64	10.287.853,14
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	46.582,80	26.254,00			
2. sonstige Vermögensgegenstände	429.915,20	497.373,18			
	476.498,00	523.627,18			
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	2.722.749,05	3.917.062,99			
	3.225.040,79	4.468.986,56			
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	2.205,51	1.969,36			
D. SONDERVERMÖGEN	10.351.498,64	10.287.853,14			
	53.906.195,92	54.893.250,83		53.906.195,92	54.893.250,83

**Gewinn- und Verlustrechnung des
Bischöflichen Seminars St. Willibald, Eichstätt K.d.ö.R.
für die Zeit vom 01.01. - 31.12.2021**

	01.01. – 31.12.2021 EUR	01.01. – 31.12.2020 EUR
1. Umsatzerlöse	1.207.331,00	1.247.483,65
2. Sonstige betriebliche Erträge	2.127.140,76	3.159.619,05
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-457.837,85	-434.110,31
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.005.675,52	-859.192,07
	-1.463.513,37	-1.293.302,38
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-1.319.313,53	-1.345.332,36
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-381.699,70	-365.815,49
	-1.701.013,23	-1.711.147,85
5. Abschreibungen		
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-275.828,79	-281.810,36
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-249.989,93	-160.922,47
7. Erträge aus Beteiligungen	2.754,66	2.754,28
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00
9. Ergebnis vor Veränderung Sondervermögen	-353.118,90	962.673,92
10. Entnahme/Einstellung in die freie Rücklage	353.118,90	-962.673,92
	0,00	0,00
11. Ergebnis/Verwendung Sondervermögen		
a) Martin-Rehm-Stephan-Buchner-Fonds		
Erträge Martin-Rehm-Stephan-Buchner-Fonds	12.198,00	12.198,00
Einstellung in die Sonderverpflichtung Martin-Rehm-Stephan-Buchner-Fonds	-12.198,00	-12.198,00
	0,00	0,00
b) Fonds für die naturkundliche Sammlung/Jura-Museum		
Erträge Fonds für die Naturkundliche Sammlung/Jura-Museum	11.675,00	11.675,00
Einstellung in die Sonderverpflichtung Fonds für die Naturkundliche Sammlung/Jura-Museum	-11.675,00	-11.675,00
	0,00	0,00
c) Stipendiatenfonds		
Erträge Stipendiatenfonds	13.078,25	570.945,39
Einstellung in die Sonderverpflichtung Stipendiatenfonds	-13.078,25	-570.945,39
	0,00	0,00
d) Seminarfonds		
Erträge Seminarfonds	71.027,36	68.466,10
Einstellung in die Sonderverpflichtung Seminarfonds	-71.027,36	-68.466,10
12. Bilanzgewinn	0,00	0,00

1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Das Bischöfliche Seminar St. Willibald, Eichstätt, ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Bayerisches Konkordat Art.2, Abs. 2; Reichskonkordat: Art. 13) mit Sitz in Eichstätt sowie eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts (can. 116 § 1 CIC) (im Folgenden kurz "Bischöfliches Seminar").

Der Jahresabschluss für das Berichtsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 wurde freiwillig nach den Vorschriften des HGB in der für große Kapitalgesellschaften vorgesehenen Form (§ 264 Abs. 1 HGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt. Ziel ist ein hohes Maß an Transparenz in der Darstellung und Berichterstattung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Zur Berücksichtigung der rechtsträgerspezifischen Besonderheiten wurde nach § 265 Abs. 5, 6 und 7 HGB das Gliederungsschema der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung um für das Bischöfliche Seminar spezifische Positionen erweitert, Bezeichnungen wurden geändert und im Hinblick auf unwesentliche Teilbeträge erfolgte auch eine Zusammenfassung.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Bei der Bewertung wurde vom Fortbestand des Bischöflichen Seminars St. Willibald, Eichstätt KdöR ausgegangen.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind im Anhang aufgeführt.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind von einem außergewöhnlichen Effekt geprägt: In der Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres sind unter den sonstigen betrieblichen Erträgen Erträge aus einer Erbschaft in Höhe von 1.664 TEUR ausgewiesen; im Anlagevermögen finden sich korrespondierende Zugänge in Höhe von 1.664 TEUR. Aufgrund einer testamentarischen Verfügung darf das (landwirtschaftliche) Vermögen allerdings erst nach Ablauf von 30 Jahren veräußert werden. Das per 31. Dezember 2021 ausgewiesene Anlagevermögen ist in Höhe von 1.660 TEUR bis ins Jahr 2050 gebunden. Die Sondervermögen und Sonderverpflichtungen betreffen rechtlich unselbständige Zweckvermögen in der Verwaltung des Bischöflichen Seminars.

2. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Sachanlagevermögen wurde grundsätzlich zu Anschaffungskosten angesetzt. Die planmäßige Abschreibung erfolgt, soweit abnutzbar, entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Vermögensgegenstands linear.

Im Rahmen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2018 wurden die Grundstücke unter Anwendung des damaligen Bodenrichtwerts und die Bestandsimmobilien mittels des Ertragswertverfahrens mit dem damaligen Zeitwert angesetzt. Diese Werte bilden seither die Basis für die bilanzielle Abschreibung bzw., soweit die Vermögensgegenstände abnutzbar sind, die Bemessungsgrundlage für die Abschreibung.

Zugänge im Sachanlagevermögen aus Erbschaften werden grundsätzlich zu Zeitwerten bewertet.

Der Posten andere Anlagen und Betriebs- und Geschäftsausstattung beinhaltet die zur Bewirtung und Unterbringung von Gästen notwendigen Sachanlagegegenstände. Diese wurden zu Anschaffungskosten bzw. zu Festwerten angesetzt und, sofern möglich, um die planmäßige Abschreibung vermindert. Die planmäßige Abschreibung erfolgt linear entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 1 bis 10 Jahren. Festwerte wurden gebildet für die Gesamtheit der Wäsche, Geschirr- und Dekorationsartikel der Zimmereinrichtung.

Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens bis zu einem Wert von 800,00 EUR wurden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben.

Kunstgegenstände sind Vermögensgegenstände zum Zweck der Kulturpflege wie z.B. Denkmäler, die keine Gebäude sind, Skulpturen, Plastiken, Gemälde, Wandbilder und historische Sammlungen. In der Regel unterliegen Kunstgegenstände keinem Werteverzehr, sodass planmäßige Abschreibungen nicht infrage kommen. Die Bewertung der Kunstgegenstände zum Stichtag 1. Januar 2018 erfolgte durch den Fachbereich Kultur- und Denkmalpflege des Bischöflichen Ordinariats der Diözese Eichstätt unter Heranziehung von Vergleichswerten sowie durch externe Gutachter zum Zeitwert. Für Anschaffungen nach dem 1. Januar 2018 erfolgte die Bilanzierung zu Anschaffungskosten. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer liegt zwischen 1 bis 41 Jahren. Sofern Gründe für eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung vorlagen, wurden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen.

Das Finanzanlagevermögen beinhaltet Ausleihungen, welche zu Anschaffungskosten angesetzt wurden.

Anhang des Bischöflichen Seminar St. Willibald, Eichstätt KdöR zum 31. Dezember 2021

Die Vorräte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt. Sofern die Tageswerte am Bilanzstichtag niedriger waren, wurden diese angesetzt.

Forderungen wurden zum Nennwert angesetzt. Allen erkennbaren Risiken wurde durch Wertberichtigungen Rechnung getragen.

Kassenbestände und die Guthaben bei Kreditinstituten wurden zu ihren Nominalbeträgen angesetzt.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tage darstellen. Die Auflösung der Posten erfolgt linear entsprechend dem Zeitablauf/der wirtschaftlichen Zurechnung zum Geschäftsjahr.

Die Bewertung des Sondervermögens bzw. der korrespondierenden Sonderverpflichtungen erfolgte zu Anschaffungskosten bzw. zum beizulegenden Wert. Die im Sondervermögen gehaltenen Wertpapiere werden bei voraussichtlicher dauernder Wertminderung mit dem niedrigeren beizulegenden Wert bewertet. Zuschreibungen werden unter Beachtung des Wertaufholungsgebots bis zu den Anschaffungskosten vorgenommen, sofern der Grund für die außerplanmäßige Wertminderung entfallen ist.

Das Kapital des Bischöflichen Seminars wurde im Zuge der Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2018 bestimmt und orientierte sich seinerzeit am Wert des Anlagevermögens.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt. Der Ansatz der sonstigen Rückstellungen erfolgte gemäß § 253 Abs. 1 S. 2 HGB in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst. Der Abzinsungsbetrag wird hierbei im Finanzergebnis ausgewiesen. Bei Ermittlung des Erfüllungsbetrags werden auch die bis zum Erfüllungszeitpunkt voraussichtlichen Kostensteigerungen berücksichtigt. Für die Rückstellungen für Instandhaltungsaufwendungen wurden Kostensteigerungen für höhere Materialpreise oder Ersatzmaterial in Höhe von 5 % berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, die einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tage darstellen.

3. Angaben zur Bilanz

3.1 Anlagevermögen

Die Aufgliederung und Entwicklung der Anlagenwerte ist dem Anlagenspiegel in der Anlage zu diesem Anhang zu entnehmen.

Die Geschäftsjahresabschreibung je Posten der Bilanz ist dem Anlagenspiegel zu entnehmen.

Unter den Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken befindet sich seit dem Geschäftsjahr 2020 eine Erbschaft im Umfang von 1.664 TEUR, welche frühestens 2050 veräußert werden darf.

3.2 Angabe zu Forderungen

Der Betrag der Forderungen mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr beträgt 60.000,00 EUR (VJ 120.000,00 EUR).

3.3 Sondervermögen

Wir verweisen auf unsere nachfolgenden Ausführungen zu den Sondervermögen bzw. zu den -verpflichtungen.

3.4 Eigenkapital

Für künftige Instandhaltungen wurde eine zweckgebunden Kapitalrücklage in Höhe von 68,9 TEUR (VJ 45,4 TEUR) gebildet.

Gemäß der Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung wurde die zweckgebundene Kapitalrücklage um 23,5 TEUR erhöht und das Jahresergebnis in Höhe von -376,6 TEUR in die freie Kapitalrücklage eingestellt.

3.5 Angaben und Erläuterungen zu Rückstellungen

Im Posten sonstige Rückstellungen sind die nachfolgenden, nicht unerheblichen Rückstellungsarten enthalten: Rückstellungen für Instandhaltungsaufwand (330 TEUR; VJ 132 TEUR); Rückstellungen für ausstehende Rechnungen (124 TEUR; VJ 158 TEUR) Personalrückstellungen (60 TEUR; VJ 83 TEUR), Leibrentenverpflichtung (61 TEUR; VJ 53 TEUR), Rückstellungen für Abschlusserstellung und -prüfung (29 TEUR; VJ 33 TEUR), und Rückstellung aus Prozessrisiken (0 TEUR; VJ 899 TEUR),.

3.6 Angabe zu den Verbindlichkeiten

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr beträgt 260,7 TEUR (VJ 203,8 EUR). Diese umfassen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (238,6 TEUR) und sonstige Verbindlichkeiten (22,1 TEUR).

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr beträgt 300,0 TEUR (VJ 300,0 TEUR). Diese umfassen ausschließlich sonstige Verbindlichkeiten.

Es bestehen keine Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren.

Von den Verbindlichkeiten entfallen 0,8 TEUR (VJ 0,2 TEUR) auf Verbindlichkeiten aus Steuern.

3.7 Sonderverpflichtung

Wir verweisen auf unsere nachfolgenden Ausführungen zu den Sondervermögen / zu den -verpflichtungen.

4. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

4.1 Aufgliederung der Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse werden gemäß § 285 Nr. 4 HGB wie folgt aufgegliedert:

	2021	2020
Umsatzerlöse	TEUR	TEUR
Verpflegung und Übernachtung	163	198
Vermietung und Verpachtung	802	827
Dienstleistungen	179	159
Verkaufs- und Produktionserlöse	61	60
Übrige Umsätze	3	4
Summe	1.207	1.247

4.2 Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge umfassen im Wesentlichen kirchliche Zuschüsse und Zuwendungen von staatlichen Stellen. Im Geschäftsjahr 2021 sind daneben die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen Höhe von 516 TEUR ausgewiesen.

4.3 Personalaufwand

Von den Personalaufwendungen entfallen 104 TEUR (VJ 102 TEUR) auf Aufwendungen aus der betrieblichen Altersversorgung.

5. Sondervermögen / Sonderverpflichtung

Das Sondervermögen umfasst Vermögensgegenstände, welche treuhänderisch verwaltet werden. Es handelt sich um vier Wertpapier-Fonds. Dem Bischöflichen Seminar obliegt die Verwaltung dieser Vermögen, die gesondert vom eigenen Vermögen bilanziert worden sind. Korrespondierend sind die Verpflichtungen aus den treuhänderisch genannten Sondervermögen als Verpflichtung zu zeigen. Die Sonderverpflichtung wird zu ihrem Erfüllungsbetrag am Bilanzstichtag angesetzt.

Erträge aus Sondervermögen, die den entsprechenden Fonds gutgeschrieben wurden, betreffen Erträge aus Finanzanlagen. Korrespondierend haben sich in der Bilanz das Sondervermögen und die Sonderverpflichtung erhöht.

6. Sonstige Angaben

6.1 Haftungsverhältnisse und sonstige finanziellen Verpflichtungen

Es bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen aus Mietverträgen (11 TEUR) und aus Wartungsverträgen (18 TEUR). Der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen beträgt 29 TEUR.

6.2 Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Im Bischöflichen Seminar St. Willibald, Eichstätt wurden durchschnittlich 54 Angestellte beschäftigt. Von diesen waren 31 Arbeitnehmer Teilzeitbeschäftigte.

6.3 Organe der Körperschaft

Organe der Körperschaft sind der Regens des Seminars und der Seminarverwaltungsrat.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde das Bischöfliche Seminar vom Regens Michael Wohner geleitet. Die Besoldung von Herrn Regens Michael Wohner erfolgt durch die Diözese Eichstätt. Eine Vergütung seitens des Seminars erfolgt nicht.

Der Seminarverwaltungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, zwei geborenen und vier berufenen Mitgliedern.

Im Geschäftsjahr gehörten dem Seminarverwaltungsrat folgende geborene Mitglieder an:

- Herr Michael Wohner, Regens (Vorsitzender)
- Herr Florian Bohn (bis 20.11.2020), Ökonom der Diözese - aktuell unbesetzt

Im Geschäftsjahr gehörten dem Seminarverwaltungsrat folgende berufene Mitglieder an:

- Herr Official Monsignore Dr. Stefan Killermann, Domdekan
- Herr Peter-Stephan Englert, Geschäftsführer St. Gundekar-Werk Eichstätt GmbH
- Herr Fritz Gutmann, Diplom-Braumeister i. R.
- Herr Manfred Welser, Genossenschaftlicher Bankbetriebswirt i. R.

6.4 Honorar des Abschlussprüfers

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar beträgt 12 TEUR (netto) und resultiert ausschließlich aus Leistungen im Rahmen der Abschlussprüfung.

6.5 Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Kalenderjahres

Ende des Jahres 2021 kam es im Zusammenhang mit der anhaltenden Corona-Pandemie zu einer zweiten Infektionswelle und zu einem weiteren Lockdown. Am 24.02.2022 startete Russland einen Angriffskrieg auf die Ukraine. Der Krieg hat nicht unerhebliche Auswirkungen auf die europäische Wirtschaft. Auf Dauer beschädigte globale Lieferketten sowie Knappheit an Energie können zu einer anwachsenden Inflation führen. Nach Einschätzung von Wirtschaftsforschern rutscht Europa in die Rezession. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt stellt das Bischöfliche Seminar keine weiteren, in der Haushaltsplanung bisher nicht berücksichtigten negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage fest. Die weitere Entwicklung ist jedoch noch nicht gänzlich absehbar.

6.6 Beschluss zur Ergebnisverwendung

Die Leitung hat in Übereinstimmung mit der Satzung beschlossen, dass das Jahresergebnis in Höhe von -353 TEUR in Höhe von 23,5 TEUR in die zweckgebundene Rücklage und im Übrigen in die freie Rücklage eingestellt wird.

Eichstätt, 10. Juni 2022

gez. Michael Wohner (Regens)

Bischöfliches Seminar St. Willibald, Eichstätt K.d.ö.R,
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom
1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021
Entwicklung des Anlagevermögens

	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Anschaffungskosten 31.12.2021 EUR	Abschreibungen 01.01.2021 EUR	kumulierte Abschreibungen			Buchwerte 31.12.2021 EUR	Buchwerte 31.12.2020 EUR
	Anschaffungskosten 01.01.2021 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR			Zugänge EUR	Abgänge EUR	Abschreibungen 31.12.2021 EUR		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Lizenzen	6.590,20	1.495,00	0,00	8.085,20	1.739,20	1.378,00	0,00	3.117,20	4.968,00	4.851,00
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	15.977.888,89	83.281,93	0,00	16.061.170,82	558.280,89	192.368,93	0,00	750.649,82	15.310.521,00	15.419.608,00
2. technische Anlagen und Maschinen	0,00	303.388,82	0,00	303.388,82	0,00	2.527,82	0,00	2.527,82	300.861,00	0,00
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	664.131,45	70.479,62	995,42	733.615,65	193.123,68	79.554,04	783,42	271.894,30	461.721,35	471.007,77
4. Kunstgegenstände	24.206.837,00	0,00	0,00	24.206.837,00	0,00	0,00	0,00	0,00	24.206.837,00	24.206.837,00
5. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	10.404,63	0,00	10.404,63	0,00	0,00	0,00	0,00	10.404,63	0,00
	40.848.857,34	467.555,00	995,42	41.315.416,92	751.404,57	274.450,79	783,42	1.025.071,94	40.290.344,98	40.097.452,77
III. Finanzanlagen										
sonstige Ausleihungen	32.138,00	0,00	0,00	32.138,00	0,00	0,00	0,00	0,00	32.138,00	32.138,00
	32.138,00	0,00	0,00	32.138,00	0,00	0,00	0,00	0,00	32.138,00	32.138,00
	40.887.585,54	469.050,00	995,42	41.355.640,12	753.143,77	275.828,79	783,42	1.028.189,14	40.327.450,98	40.134.441,77

1. Präambel

Das Bischöfliche Seminar St. Willibald, Eichstätt, ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Bayerisches Konkordat Art. 2, Abs. 2; Reichskonkordat: Art. 13) mit Sitz in Eichstätt sowie eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts (c. 116 § 1 CIC) (im Folgenden kurz "Bischöfliches Seminar").

Das Geschenk der Berufung zum Priestertum, das Gott in das Herz einiger Menschen gelegt hat, verpflichtet die Kirche, ihnen einen zuverlässigen Ausbildungsweg vorzulegen, wie Papst Franziskus anlässlich der Rede vor der Vollversammlung der Kongregation für den Klerus (3. Oktober 2014) in Erinnerung gerufen hat: «Es geht darum, die Berufungen zu bewahren und wachsen zu lassen, damit sie reife Früchte tragen. Sie sind ein ‚Rohdiamant‘, der mit Sorgfalt, Achtung vor dem Gewissen der Personen und Geduld bearbeitet werden muss, um inmitten des Gottesvolkes zu erstrahlen».

Das Bischöfliche Seminar Eichstätt bemüht sich seit Jahrhunderten dieser Verpflichtung nachzukommen, die am Beginn der aktuellen universalkirchlich gültigen Rahmenordnung für die Priesterausbildung vom 8. Dezember 2016 in Erinnerung gerufen wird. Bischof Martin von Schaumberg (1560-1590) hatte 1564 das Collegium Willibaldinum als erstes „Klerikalseminar“ nördlich der Alpen nach den entsprechenden Reformvorschriften des Konzils von Trient (Dekret *Cum adolescentium aetas* vom 15. Juli 1553) gegründet. Im Lauf der Jahrhunderte haben auch immer wieder Priesteramtskandidaten aus anderen Diözesen aus dem In- und Ausland hier ihre Ausbildung erfahren. Heute arbeitet das Priesterseminar hinsichtlich des Theologiestudiums mit der Theologischen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (im Folgenden kurz "KU") zusammen, die sich aus der ursprünglich im Priesterseminar angesiedelten Bischöflich Philosophisch-Theologischen Hochschule entwickelt hat. Die Ausbildung von Priestern für die Menschen der Gegenwart ist Hauptaufgabe und Herzstück des Hauses, sein bleibender Auftrag für heute und für die Zukunft.

Unter dem Dach des Bischöflichen Seminars Eichstätt befinden sich aktuell vielfältige Einrichtungen und Aufgabenbereiche:

Die Räumlichkeiten am Leonrodplatz beherbergen neben dem lateinischen Priesterseminar auch das ostkirchliche Priesterseminar Collegium Orientale.

Neben dem hausinternen Tagungsbetrieb wird eine eigene Seminargärtnerei mit Bio-Gemüse und Pflanzen betrieben.

Das Bischöfliche Seminar ist auch im Besitz Naturkundlicher Sammlungen. Teile davon wurden in Kooperation mit dem Freistaat Bayern über vier Jahrzehnte vom Seminar als Betriebsträger des Jura-Museums auf der Willibaldsburg in Eichstätt der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Seit 1. Juli 2019 hat die Stiftung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt die Betriebsträgerschaft des Museums übernommen. Das Bischöfliche Seminar stellt weiterhin

Lagebericht des Bischöflichen Seminar St. Willibald, Eichstätt KdöR für das Geschäftsjahr 2021

seine Sammlungen zur Verfügung hat zur Sicherstellung der Finanzierung des Museumsbetriebes letztmalig auf die Dauer von zehn Jahren jährliche unterstützende finanzielle Mittel für die Stiftung der KU zugesagt.

Räumlich verbunden ist dem Priesterseminar die Schutzengelkirche, die über eine eigene Kirchenstiftung unter weitgehender personeller Obhut des Bischöflichen Seminars organisiert und verwaltet wird. Die Schutzengelkirche ist zudem Sitz der Hauptkongregation der Marianischen Männerkongregation für das Bistum Eichstätt.

Das Seminar bildet als rechtsfähige Gesamtheit von Sachen sowie Rechten den vermögensrechtlichen Anhang eines Kirchenamts (vgl. Kirchenstiftungsordnung (KiStiftO) Art. 7 Abs. 2) und ist auf die Dauer vornehmlich diesen Zwecken gewidmet:

- Der Förderung der geistlichen Berufe und der Ausbildung der Kleriker (vgl. c. 232 - c. 264 CIC).
- Der Ermöglichung von theologischer Bildung, des Dialogs und der Kommunikation zwischen Kirche und Welt, der Glaubenshilfe und Orientierung, der Fortbildung sowie der Pflege von Kunst und Kultur durch eigene Angebote oder durch Angebote von externen Veranstaltern.
- Der Bereitstellung einer Dienstwohnung für die gem. c. 239 CIC ernannte Leitung der Einrichtung.

Das Seminar kann steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie sonst gemeinnützigen bzw. steuerbegünstigten Rechtsträgern finanzielle oder sachliche Mittel beschaffen und/oder zur Verfügung stellen, wenn diese juristische Person mit Mitteln obige Aufgaben oder Maßnahmen fördert.

Das Seminar verfügt über ein Stammvermögen, das in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten ist. Es ist von anderem Vermögen getrennt zu halten. Veräußerte Bestandteile des rentierenden Vermögens sind grundsätzlich durch Erwerb anderer rentierender Vermögenswerte zu ersetzen. Für veräußerte Grundstücke sind grundsätzlich wieder Grundstücke zu beschaffen.

Zuwendungen ohne Zweckbestimmung unter Lebenden oder aufgrund Verfügungen von Todes wegen können dem Stammvermögen zugeführt werden.

Lagebericht des Bischöflichen Seminar St. Willibald, Eichstätt KdöR für das Geschäftsjahr 2021

Die nötigen Mittel zur Aufgabenerfüllung erhält die Körperschaft aus:

- Erträgen des Vermögens
- Dotationen des Freistaats Bayern nach Maßgabe von Art. 10 § 1 Satz 2 Buchstaben a und d Bay. Konkordat,
- Einnahmen, die ihr im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zufließen,
- Zuwendungen und sonstigen Zuschüssen.

Bei Aufhebung oder Auflösung der Körperschaft fällt das Restvermögen an den Bischöflichen Stuhl der Diözese Eichstätt. Dieser hat es unter Beachtung des Zwecks der Körperschaft unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, mildtätige und sonst gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

2. Wirtschaftsbericht

2.1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) war im Jahr 2021 nach ersten Berechnungen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) um 2,7 % höher als im Jahr 2020 (auch kalenderbereinigt).

Die preisbereinigte Bruttowertschöpfung stieg im Verarbeitenden Gewerbe deutlich um 4,4 % gegenüber dem Vorjahr. Auch die meisten Dienstleistungsbereiche verzeichneten gegenüber 2020 merkliche Zuwächse. So nahm die Wirtschaftsleistung der Unternehmensdienstleister, zu denen Forschung und Entwicklung, Rechts- und Steuerberater sowie Ingenieurbüros zählen, um 5,4 % zu. Im zusammengefassten Wirtschaftsbereich Handel, Verkehr und Gastgewerbe fiel das Wirtschaftswachstum aufgrund der anhaltenden pandemiebedingten Einschränkungen mit einem Plus von 3,0 % etwas verhaltener aus.

Trotz der Zuwächse im Jahr 2021 hat die Wirtschaftsleistung in den meisten Wirtschaftsbereichen noch nicht wieder das Vorkrisenniveau erreicht. So lag die Wirtschaftsleistung im Verarbeitenden Gewerbe 2021 noch 6,0 % unter dem Niveau von 2019. Die sonstigen Dienstleister, zu denen neben Sport, Kultur und Unterhaltung auch die Kreativwirtschaft zählt, waren besonders stark von der anhaltenden Corona-Pandemie beeinträchtigt. Hier lag die preisbereinigte Bruttowertschöpfung 2021 sogar noch 9,9 % unter dem Vorkrisenniveau. Im Bereich Öffentliche Dienstleister, Erziehung, Gesundheit wurde der Rückgang der Wirtschaftsleistung aus dem Krisenjahr 2020 im Jahr 2021 nahezu kompensiert. Das Baugewerbe und der Bereich Information und Kommunikation konnten sich in der Pandemie behaupten und ihre Wirtschaftsleistung im Vergleich zu 2019 merklich steigern.¹

Lagebericht des Bischöflichen Seminar St. Willibald, Eichstätt KdöR für das Geschäftsjahr 2021

Die Gastronomie- und Beherbergungsunternehmen in Deutschland konnten sich im Jahr 2021 nicht von den Umsatzeinbrüchen im ersten Corona-Krisenjahr 2020 erholen: Das Gastgewerbe erzielte 2021 real (preisbereinigt) 2,2 % weniger Umsatz als im Vorjahr. Nominal (nicht preisbereinigt) stieg der Umsatz um 0,1 %. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, waren die von den coronabedingten Einschränkungen geprägten Jahre 2020 und 2021 damit die umsatzschwächsten im Gastgewerbe seit Beginn der Zeitreihe im Jahr 1994. Im Vergleich zum Vorkrisenjahr 2019 hat das Gastgewerbe 2021 real 40,3 % und nominal 36,4 % weniger umgesetzt.²

Im Jahr 2021 belief sich der Kapitalmarktzins in Deutschland auf durchschnittlich etwa -0,37 Prozent. Dies entspricht einer Zunahme um rund 27,5 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Insgesamt sind die Kapitalmarktzinsen in Deutschland derzeit historisch niedrig. Seit dem Jahr 2015 liegt der Zins dauerhaft bei unter einem Prozent³, ebenso blieb die Rendite festverzinslicher Wertpapiere in Deutschland mit 0,0 % auf Vorjahresniveau (VJ 0,0 %).⁴

Im Jahr 2021 setzt sich der Beschäftigungsabbau in Bayern nach Angaben des Bayerischen Landesamts für Statistik nochmals leicht fort: Gegenüber dem Vorjahr sinkt die Zahl der Erwerbstätigen um rund 7 600 Personen bzw. 0,1 Prozent. Damit bleibt Bayern etwas hinter der gesamtdeutschen Entwicklung zurück. Hier hat es eine leichte Zunahme um rund 7 000 Personen gegeben. Das lässt sich prozentual nicht mit einer Nachkommastelle darstellen (+0,0 Prozent). In fünf der 16 deutschen Länder gibt es einen Beschäftigungszuwachs. Mit 7,67 Millionen Erwerbstätigen wird 2021 der dritthöchste Beschäftigungsstand in Bayern überhaupt erreicht. Lediglich 2019 und 2020 waren mit 7,73 Millionen bzw. 7,68 Millionen Personen noch mehr Menschen erwerbstätig als im abgelaufenen Jahr. Der Stand von 2011 wird um 11,1 Prozent übertroffen.⁵

Das Arbeitsamt Ingolstadt meldet in der Presseinfo Nr. 5 für den Landkreis Eichstätt im Jahr 2021 eine Arbeitslosenquote von 1,9 Prozent (Vorjahr: 2,0 Prozent), was einer Vollbeschäftigung entspricht⁶.

1) https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/01/PD22_020_811.html

2) https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/02/PD22_070_45213.html

3) <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/201419/umfrage/entwicklung-des-kapitalmarktzinssatzes-in-deutschland/>

4) <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/192860/umfrage/entwicklung-der-renditen-festverzinslicher-wertpapiere-in-deutschland-seit-2000/>

5) <https://www.statistik.bayern.de/presse/mitteilungen/2022/pm020/index.html>

6) <https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/ingolstadt/arbeitsmarktbilanz-2021-landkreis-eichstatt>

2.2 Kirchenspezifische Rahmenbedingungen

Die laufenden Aktivitäten und Aufgaben des Bistums werden hauptsächlich aus Kirchensteuermitteln finanziert, die rund 2/3 der gesamten Erträge der Diözese ausmachen. Für die Höhe des Kirchensteueraufkommens stellen insbesondere die Lohn- und Einkommensteuerentwicklung, die Erwerbsquote, der demografische Wandel in der Region sowie Änderungen des Steuerrechts wichtige externe Einflussfaktoren dar.

Das Lohnsteueraufkommen brutto lag im Haushaltsjahr 2021 um 3,7 % über dem Ergebnis des Haushaltsjahres 2020.⁷

Die Zahl der Katholiken ging im Bistum Eichstätt in 2020 gegenüber dem Vorjahr um rund 3.453 zurück. Nach dem Mißbrauchsgutachten der Erzdiözese München Freising hat sich die Anzahl der Kirchenaustritte in manchen Regionen verdreifacht.

Trotz schwindender Mitglieder rechnet das Bistum Eichstätt für 2022 mit Kirchensteuereinnahmen auf Basis des Vorjahres.⁸

Das Bistum Eichstätt übernimmt im Rahmen des in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Subsidiaritätsprinzips öffentliche Aufgaben wie die Unterhaltung von Schulen und Kindertagesstätten, Tätigkeiten in der Erwachsenenbildung und in der Jugend- und Altenhilfe sowie in der Betreuung von Kranken und Hilfsbedürftigen und erhält dafür Zuschüsse. Die Zuschüsse des Staates für diese Aufgaben sind nicht kostendeckend, so dass das Bistum für die übernommenen Aufgaben zusätzlich eigene finanzielle Mittel einbringen muss.

Mit den Kirchensteuereinnahmen und Zuschüssen, die dem Bistum zufließen, werden neben den zuvor genannten Aufgaben auch die Seelsorge sowie weitere soziale Tätigkeiten finanziert. Außerdem müssen diese Mittel die nötige Verwaltung, den Betrieb der Einrichtungen und den Erhalt der Gebäude sowie die Vorsorgeleistungen für die Mitarbeiter absichern.

7) <https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2022/01/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-2-steuereinnahmen-2021.html>

8) <https://www.bistum-eichstaett.de/haushalt/einnahmen/>

3. Jahresverlauf, Lage und Gesamtaussage

3.1 Jahresverlauf

Der Jahresabschluss für das Berichtsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 wurde freiwillig nach den Vorschriften des HGB in der für große Kapitalgesellschaften vorgesehenen Form (§ 264 Abs. 1 HGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt. Das Bischöfliche Seminar St. Willibald, Eichstätt, wendet damit den Standard mit den weitreichendsten Vorschriften an. Ziel ist ein hohes Maß an Transparenz in der Darstellung und

Lagebericht des Bischöflichen Seminar St. Willibald, Eichstätt KdöR für das Geschäftsjahr 2021

Berichterstattung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und damit auch über die Herkunft und Verwendung der finanziellen Mittel.

Das Bischöfliche Priesterseminar hat für das Jahr 2021 mit einem Umsatzrückgang von 3 % und einem negativen Jahresergebnis von 350 TEUR gerechnet. Unsere tatsächliche Umsatzentwicklung erfuhr im abgelaufenen Geschäftsjahr aber eine Erhöhung in Höhe von 2,8 % bzw. 77,0 TEUR, der Jahresfehlbetrag beläuft sich auf -353,1 TEUR. Die Differenzen zwischen Prognose und Ist-Werten 2021 im Bereich der Erlöse beruhen auf einer zurückhaltenden Planung Anfang 2021 aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie. Aufgrund geringerer sonstiger Erträge lag das Ergebnis annähernd auf der Höhe des prognostizierten Wertes.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage war in 2021 geordnet.

3.2 Lage

3.2.1 Vermögenslage

Die Bilanzsumme der Stiftung hat sich zum 31. Dezember 2020 um -987 TEUR auf 53.906 TEUR vermindert. (VJ 54.893 TEUR).

Der Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme beträgt 74,8% (VJ 74,5 %) und umfasst im Wesentlichen Grundstücke und Gebäude in Höhe von 15.311 TEUR (VJ 15.420 TEUR) und Kunstgegenstände sowie Druck bzw. grafische Werke in Höhe von 24.207 TEUR (VJ 24.207 TEUR).

Das Umlaufvermögen besteht im Wesentlichen aus liquiden Mitteln in Höhe von 2.723 TEUR (VJ 3.917 TEUR).

Die Eigenkapitalquote beträgt im Berichtsjahr 78,6 % (VJ 77,9 %).

Das Bischöfliche Priesterseminar verwaltet neben dem eigenen Vermögen auch noch zweckgebundene Mittel i.H.v. 10.352 TEUR (Sondervermögen), die im Wesentlichen der Förderung der geistlichen Berufe und der Ausbildung der Kleriker gewidmet sind. Die zweckgebundenen Mittel sind zu mehr als der Hälfte in einem Spezialfonds investiert, der sich zu mindestens 51% aus Schuldverschreibungen zusammensetzt.

3.2.2 Finanzlage

Die liquiden Mittel belaufen sich auf 2.723 TEUR (VJ 3.917 TEUR). Die kurzfristigen Verbindlichkeiten betragen 261 TEUR (VJ 204 TEUR) und können jederzeit bedient werden.

Das Bischöfliche Seminar war im Jahr 2021 zu jedem Zeitpunkt in der Lage, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

3.2.3 Ertragslage

Das Jahresergebnis des Jahres 2021 beträgt -353 TEUR.

Umsatzerlöse (1.207 TEUR) - im Wesentlichen aus dem Tagungsbetrieb sowie langfristiger Vermietung - und Zuschüsse (1.705 TEUR) bilden die wesentliche regelmäßige Betriebsleistung des Bischöflichen Seminars. Daneben konnten 2021 2 TEUR aus Erbschaften und Spenden vereinnahmt werden (VJ 1.669 TEUR).

Den größten Aufwandsposten stellen mit 1.701 TEUR bzw. 60,4 % der Betriebsleistung die Personalaufwendungen dar. Die bezogenen Leistungen sind aufgrund der Inanspruchnahme von Baudienstleistungen des Bischöflichen Ordinariats angestiegen, die sonstigen Aufwendungen stiegen im Vergleich zum Vorjahr da keine Bestandsveränderungen bei den Festwerten des Anlagevermögens zu berücksichtigen waren.

3.3 Gesamtaussage zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bischöflichen Seminars St. Willibald, Eichstätt in 2021 war geordnet.

Die Gesamtentwicklung entspricht insgesamt den Erwartungen.

4. Prognose-, Risiko-, Chancenbericht

4.1 Prognosebericht

Für das Jahr 2022 ist mit gleichbleibenden Einnahmen zu rechnen. Da umfangreiche Instandhaltungsmaßnahmen anstehen ist mit einem negativen Jahresergebnis in Höhe von 350 TEUR zu rechnen.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass wir genügend finanzielle Mittel zur Verfügung haben, um - unter Beachtung der bestehenden Rücklagen - wieder einen ausgeglichenen Haushalt im Geschäftsjahr 2022 zu erwirtschaften.

Im Hinblick auf die Sondervermögen ist, nach derzeitiger Lage am Aktien- und Wertpapiermarkt, mit einem Wertverlust der Wertpapierdepots und geringeren Erträgen zu rechnen.

4.2 Chancen- und Risikobericht

Die Chancen und Risiken für das Berichtsjahr 2022 hängen von der Auslastung des Seminars ab. Durch die derzeit laufende Modernisierung der Zimmer und Tagungsräume wird eine mögliche Vollauslastung des Tagungsbetriebes angestrebt. Ziel ist es, durch die Vollauslastung einen kostendeckenden Tagungsbetrieb zu erhalten.

Der Förderung der geistlichen Berufe und der Ausbildung der Kleriker stehen keine unmittelbaren Einnahmen gegenüber, so dass wir auch weiterhin auf den Versorgungszuschuss aus dem Diözesanhaushalt angewiesen sind.

Das Bischöfliche Seminar ist auf kirchliche und staatliche Zuschüsse zur Erfüllung seiner Aufgaben angewiesen. Sofern diese zukünftig nicht mehr im erforderlichen Umfang zur Verfügung gestellt werden muss die Finanzierung anderweitig sichergestellt oder das Angebot reduziert werden.

Im Hinblick auf die Sondervermögen bestehen aktuell Zinsänderungsrisiken und Inflationsrisiken. Steigende Zinsen führen im Hinblick auf festverzinsliche Anlagen zu sinkenden Marktbewertungen der Anlagen und damit zu möglichen Abwertungsbedarfen. Steigende Preise mindern ganz allgemein die Möglichkeiten der Zweckerfüllung.

Durch die Überprüfung der Anlagestrategie kann den genannten Risiken womöglich begegnet werden. Eine risikolose Anlage ist im aktuellen Umfeld und bei mittel- und langfristigen Anlagehorizont kaum umsetzbar.

Eichstätt, 10. Juni 2022
gez. Michael Wohner (Regens)

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- Besondere Auftragsbedingungen -

1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragschreibens und etwaiger, dem Auftragschreiben beigefügter spezifischer Anlagen (insbesondere etwaiger Leistungsbeschreibungen, Widerrufsbelehrungen für Verbraucher und Portalnutzungsbedingungen) (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (AAB) (zusammen nachfolgend „Mandatsvereinbarung“). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde. Abweichende oder widersprechende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Die Regelungen unseres Auftragschreibens, die BAB und AAB gelten auch dann, wenn wir einer Beauftragung unter Zugrundelegung abweichender Geschäftsbedingungen (z.B. im Rahmen von Bestellscheinen) nicht ausdrücklich widersprechen.

(b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, finden die BAB und AAB auch dann Anwendung, wenn wir über die im Auftragschreiben oder in etwaigen Anlagen vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden.

2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, inkl. etwaiger Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung.

(b) Für die Anforderung von Vorschüssen gilt Nummer 13 (1) Satz 2 AAB. Im Übrigen sind wir berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

(c) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Honorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalhonorar vereinbart ist. Ein Pauschalhonorar darf überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(d) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch im letzteren Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Leistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung verwertbar ist.

(e) Die StBVV findet nur Anwendung, sofern und soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder, in Ermangelung einer gesonderten Vereinbarung, mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet, die wir Ihnen auf Wunsch gerne mitteilen.

(f) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung einem Gericht, Sach- oder Insolvenzverwalter, einer Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, DPR) oder anderen Dritten zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den in diesem Zusammenhang entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten die mit Ihnen in der Mandatsvereinbarung geregelten Stundensätze in Ansatz bringen.

3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Nummer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, bemisst sich unsere Haftung nach Maßgabe der Nummer 9 der AAB. Abweichend von Nummer 9 (2) und (5) der AAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge einheitlich ein Betrag von € 5 Mio. Nummer 9 (1) der AAB bleibt stets unberührt.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von € 5 Mio. nicht nur unerheblich übersteigt, sind wir bereit, mit Ihnen und unserem Haftpflichtversicherer die Möglichkeit und die Kosten einer Erhöhung unserer Haftungsgrenze zu erörtern. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einem gesonderten Prämienaufwand, so ist dieser von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Nummer 9 (2) AAB und 3 (a) BAB nur dann betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen zwingend erforderlich ist.

4. Unsere Arbeitsergebnisse

Arbeitsergebnisse die schriftlich darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/innen original unterzeichnet wurden bzw. in E-Mails zwei Mitarbeiter/innen als Unterzeichner benannt sind. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder berufsständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse ausschließlich (i) als PDF und/oder (ii) per E-Mail und/oder (iii) mit qualifiziert elektronischer Signatur auszuliefern.

5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie gerichtet und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Für die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte oder deren Verwendung zu Werbezwecken gilt Nummer 6 der AAB.

(b) Eine schriftliche Zustimmung zur Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte erfolgt regelmäßig nur unter der Bedingung der vorherigen Unterzeichnung einer berufsüblichen Weitergabvereinbarung (*Hold Harmless Release Letter*) durch den oder die Dritten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen. § 334 BGB bleibt von einer Weitergabe unberührt.

(c) Sie sind verpflichtet, uns von allen Schäden freizuhalten, die aus einer Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen gemäß Nummer 5 (a) und/oder (b) entstehen.

(d) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist.

6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich davon ab, ob die Voraussetzungen gemäß Nummer 3 (1) der AAB vorliegen.

(b) Sofern sich aus dem Auftragschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

7. Besondere Vorschrift für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die für Sie erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen und jeweils freigegeben sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die DATEV eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehafteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrender Maßnahmen, wenn uns diese per Post oder per Fax übermittelt werden.

8. Elektronische Kommunikation und Virenschutz

Für die elektronische Kommunikation gilt Nummer 12 der AAB. Ihnen ist darüber hinaus bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben, und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virusschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

9. BDO Netzwerk, Sole Recourse

(a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist die Marke des BDO Netzwerks und der BDO Mitgliedsfirmen („BDO Firm“). Zur Auftragsdurchführung dürfen wir andere BDO Firms als Subunternehmer einschalten. Zu diesem Zweck entbinden Sie uns bereits jetzt diesen gegenüber von unserer Verschwiegenheitspflicht.

(b) Sie erkennen an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer BDO Firms übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen eine BDO Firm, die wir als Subunternehmer eingeschaltet haben (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA), keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen, sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der BDO Firm, die wir als Subunternehmer einschalten. Diese können sich unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Nummer 9 (b) BAB beziehen.

10. BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (BDO Legal), BDO Konzern

(a) Sofern Sie im Zusammenhang mit unseren Leistungen auch die BDO Legal oder andere Gesellschaften des BDO Konzerns beauftragen, entbinden Sie uns diesen ggü. bereits jetzt bzgl. aller auftragsrelevanten Informationen von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Wir sind von der BDO Legal und anderen Gesellschaften des BDO Konzerns rechtlich unabhängig. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

11. Geldwäschegesetz, Sanktionen

Wir sind nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG) u.a. verpflichtet, in Bezug auf unsere Vertragspartner Identifizierungshandlungen durchzuführen. Sie sind daher verpflichtet, uns alle nach dem GwG mitzuteilenden Informationen und Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß zukommen zu lassen und diese im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung unaufgefordert zu aktualisieren. Auf unsere Verpflichtungen zur Beendigung von Geschäftsbeziehungen gemäß der einschlägigen Regelungen des GwG weisen wir ausdrücklich hin. Ferner weisen wir darauf hin, dass wir unsere Geschäftsbeziehungen u.a. auch im Hinblick auf einschlägige nationale bzw. internationale Sanktionen überprüfen. Wir behalten uns vor, die Geschäftsbeziehung durch fristlose Kündigung zu beenden, sofern wir im Rahmen der Sanktionsprüfungen feststellen, dass Sie und/oder etwaige Sie beherrschende Gesellschafter von einschlägigen Sanktionen betroffen sind.

12. Marketing

Soweit Sie uns schriftlich nicht anders anweisen und keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Mandate von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB

betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z.B. Referenzlisten mit Firma und -logo sowie Score Cards).

13. Verjährung

(a) Für die Verjährung von Mängelbeseitigungsansprüchen gilt Nummer 7 (2) der AAB. Im Übrigen gelten für die Verjährung die nachfolgenden Absätze.

(b) Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr.

(c) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen können. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab ihrer Entstehung sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(d) Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

14. Gerichtsstand, Formerfordernis, Salvatorische Klausel

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mandatsvereinbarung nach unserer Wahl (i) Hamburg, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständlichen Arbeiten erbracht wurden, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Mandatsvereinbarung bedarf mindestens der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieser Nummer 14 (b) BAB.

(c) Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragsparteien angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote an Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufwertungen. Weitere Aufwertungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.